

BGer 1F_18/2016 vom 8. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_18_2016

FR: TF 1F_18/2016 du 8 août 2016

IT: TF 1F_18/2016 del 8 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 2. April 2015 ist das Bundesgericht auf eine von A. _____ erhobene Beschwerde, die sich gegen ein am 10. Februar 2015 betreffend Baubewilligung ergangenes Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern (Verwaltungsrechtliche Abteilung) richtete, nicht eingetreten, da die Eingabe den gesetzlichen Formerfordernissen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht entsprach (Verfahren 1C_148/2015).

Mit Eingabe vom 1. August (Postaufgabe: 2. August) 2016 gelangt A. _____ abermals ans Bundesgericht. Er beanstandet damit - soweit hier wesentlich - wie im vorangegangenen bundesgerichtlichen Verfahren 1C_148/2015 das verwaltungsgerichtliche Urteil vom 10. Februar 2015 und das zugrunde liegende Baubewilligungsverfahren, indem er geltend macht, die diesbezüglichen Entscheide beruhten teilweise auf einem falschen Sachverhalt.

Damit ersucht er der Sache nach auch um Revision bzw. Aufhebung des bundesgerichtlichen Urteils vom 2. April 2015 (S. 1 und 2 seiner Eingabe).

E. 2

Die Aufhebung oder Abänderung eines wie hier nach Art. 61 BGG in Rechtskraft erwachsenen Bundesgerichtsurteils ist nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes gemäss Art. 121 ff. BGG möglich.

Der Gesuchsteller kritisiert zwar das zugrunde liegende kantonale Verfahren. Er unterlässt es allerdings dabei, in Bezug auf den am 2. April 2015 ergangenen Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts einen der gesetzlichen Revisionsgründe (Art. 121 ff. BGG) darzulegen. Neue Tatsachen wie die angeblich nun erteilte Zustimmung der Gemeinde Lauterbrunnen zu einem Dienstbarkeitsvertrag bzw. zum Bauen auf fremdem Boden stellen keinen Grund für die Revision eines auf der Basis fehlender Zustimmung ergangenen Urteils dar, sondern können allenfalls Anlass geben zu einem neuen Gesuchsverfahren, beispielsweise um Erteilung einer Baubewilligung. Auf das Revisionsgesuch ist daher ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten.

Was der Gesuchsteller über das genannte Bauverfahren bzw. die darauf bezogenen Entscheide hinausgehend vorbringt, sprengt den Rahmen des vorliegenden Verfahrens und ist daher hier nicht weiter zu erörtern.

E. 3

Bei nach dem Gesagten offenkundig aussichtslosem Revisionsgesuch ist das Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen (Art. 64 BGG).

Bei den gegebenen Verhältnissen kann indes davon abgesehen werden, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.